OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451727/5/KPe

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde D__, vertreten durch C__, vom 17.12.2024, GZ: RO-920.16-5/2024, betreffend Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung des Erhaltungsbeitrags gemäß § 212a BAO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde D__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.07.2024, GZ: RO-920.16-5/2024, wurde dem Beschwerdeführer für das Grundstück Nr. aaa, KG D__, gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ein Erhaltungs-beitrag für die Kanalisationsanlage vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und brachte gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung des vorgeschriebenen Abgabenbetrags ein, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.12.2024, GZ: RO-920.16-5/2024, abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die hier gegenständliche mit Schriftsatz vom 17.01.2025 erhobene Beschwerde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22.12.2025 zu GZ: RO-920.16-5/2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde (gegen die Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung) als unbegründet abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 20.01.2026 brachte der Beschwerdeführer binnen offener Frist einen Vorlageantrag ein und wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24.04.2026, welche am 18.06.2026 fortgesetzt wurde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 08.07.2026 zu GZ: LVwG-451726/13/KPe die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrags (siehe oben unter Punkt I.1.) als unbegründet abgewiesen.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und zudem wurde die Rechtssache mit den Parteien im Rahmen der oa mündlichen Verhandlung erörtert.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe aussetzbar, wenn ihre Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt. Ab dem Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsmittels kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einer Abgabe nicht mehr in Betracht (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 03.10.1996, 96/16/0200; VwGH 04.12.2003, 2003/16/0496).

III.2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der belangten Behörde betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrags wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 08.07.2026 zu GZ: LVwG-451726/13/KPe als unbegründet abgewiesen. Es ist demnach kein Rechtsmittelverfahren anhängig, von dem die Höhe der Abgabe unmittelbar oder mittelbar abhängen würde, sodass die Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw.

eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner